

## Verhalten bei unzumutbaren Temperaturen

In der auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) heißt es in § 3a:

*„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“*

Der Anhang zur ArbStättV benennt allgemein „Anforderungen an Arbeitsstätten“, so auch zur Raumtemperatur:

*„In Arbeits- ... Räumen ... muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen.“*

Was ist nun „gesundheitlich zuträglich“? Fragen wie diese werden konkretisiert in vielen „Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)“. Solche ASR zählen zu den „nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten“ (s. o.) und damit amtlich anerkannten Regeln, die der Arbeitgeber berücksichtigen muss.

Dem Thema „Raumtemperatur“ widmet sich die ASR A3.5. In ihr ist zu lesen:

*„Eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. ... Für die meisten Arbeitsplätze reicht die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden ist, aus.“*

Und weiter:

*„In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in Tabelle 1 entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit zu gewährleisten ist.“*

Nach dieser Tabelle schließlich muss die Temperatur mindestens betragen:

- bei überwiegend sitzender Körperhaltung:  
bei leichter Arbeitsschwere +20°C und bei mittlerer Arbeitsschwere +19°C,
- bei überwiegend stehender oder gehender Körperhaltung:  
bei leichter Arbeitsschwere +19°C, bei mittlerer Arbeitsschwere +17°C und bei schwerer Arbeitsschwere +12°C.

(Und übrigens, für bessere Zeiten: „Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen ... soll +26°C nicht überschreiten.“)

Werden die Mindestwerte unterschritten und ist keine baldige Abhilfe absehbar, empfiehlt der Personalrat, (nicht eigenmächtig nach Hause zu gehen, sondern) sich schnellstmöglich mit der/m Vorgesetzten und/oder ggf. der „Abteilung Personalservices“ in Verbindung zu setzen und unter Hinweis auf „gesundheitlich nicht zuträgliche Temperaturen“ das Verlassen des Arbeitsplatzes zu vereinbaren. Womöglich bietet sich vorübergehend ein anderer Arbeitsplatz an oder es wird eine Freistellung von der Arbeit gewährt (§ 29 Abs. 3 TV-G-U lautet: „Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren.“). Dabei sollte am besten gleich auch darüber gesprochen werden, wie es am nächsten Tag weiter geht.

10.02.2012 Wolfgang Folter

PS: Die beste Quelle für Arbeitsschutzregelungen:

<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16486/>